

# Kollektivvertrag für die vorzeitige Pensionierung im westschweizerischen Ausbaugewerbe (KVP)

(Gültig ab 1. Januar 2012)

abgeschlossen zwischen

- Arbeitgeberverbände des Ausbaugewerbes der Westschweiz;
- Arbeitgeberverbände des tessiner Ausbaugewerbe;
- Arbeitgeberverbände des basler Ausbaugewerbe;

einerseits

und

- UNIA, Gewerkschaft in Zürich
- Syna, Gewerkschaft in Olten
- Sit, Syndicat interprofessionnel in Genève

andererseits

## **1. Präambel**

*Die den GAV des Ausbaugewerbes der Westschweiz unterzeichnenden Arbeitgeberverbände und die Gewerkschaften UNIA, SYNA und SIT, im Bestreben der körperlichen Belastung der Arbeitnehmer im Ausbaugewerbe der Westschweiz Rechnung zu tragen und dem Personal von Baustellen und Werkstätten eine finanziell tragbare Frühpensionierung zu ermöglichen haben am 2 Juni 2003 gestützt auf den westschweizerischen Gesamtarbeitsvertrag des Baugewerbes vom 1. November 2001 und der Genferischen Vereinbarung der Berufe des Baugewerbes vom 27. Januar 2003 folgenden Kollektivvertrag zur vorzeitigen Pensionierung im westschweizerischen Ausbaugewerbe (nachfolgend KVP genannt) geschlossen.*

*Seitdem wurden verschiedene Änderungen zwischen die Sozialpartner vereinbart. Ausserdem andere Vereine haben den KVP unterzeichnet. So haben die Parteien beschlossen, diesen neuen Text rechtsverbindlich seit dem 01.01.2012 zu unterschreiben.*

## **2. Geltungsbereich**

### **Art. 1 Betrieblicher Geltungsbereich**

1 Der KVP gilt für alle inländischen und ausländischen tätigen Betriebe bzw. für deren Betriebsteile sowie für Subunternehmer und selbständige Akkordanten, die Arbeitnehmer beschäftigen, welche gewerblich tätig sind, insbesondere in folgenden Bereichen:

- a) Schreinerei, Zimmerei und Möbelschreinerei. Dazu gehören:
  - Herstellung und/oder Anbringung von Holz-, Holz/Metall- und Kunststofffenstern
  - Reparation und/oder Restauration von Möbeln
  - Herstellung und/oder Anbringung von Küchenmöbeln
  - Parqueterie (Verlegen von Parkettböden) als Nebentätigkeit
  - Skiherstellung
  - Herstellung und/oder Anbringung von Innen-, Geschäftseinrichtungen, sowie von Sauna-Anlagen
  - Holzimprägnierung und –behandlung, die von Schreinereien, Zimmereien, Möbelschreinereien und von Betrieben der Möbelfabrikation ausgeführt werden
  - Abbundarbeiten
  - Holzbau.
- b) Möbelfabrikation.
- c) Glaserei/technische Glaserei (Glasarbeiten an Gebäuden).
- d) Gipserei und Malerei. Eingeschlossen sind:
  - Staff und dekorative Elemente
  - Herstellung und Anbringung von Hängedecken und Platten für Deckenverkleidung
  - Anbringung von Tapeten
  - Aussenisolation
  - Holzimprägnierung und Verarbeitung.
- e) Plattenlegerarbeiten.
- f) Dachdeckerei. Eingeschlossen sind alle Arbeiten in der „Gebäudehülle“. Dieser Begriff schliesst ein: geneigte Dächer, Flachdächer, Unterdächer, und Fassadenbekleidungen (mit dazu gehörendem Unterbau und Wärmedämmung).
- g) Bodenleger und Parkettleger.
- h) Gebäudetechnik:
  - Spenglerei/Gebäudelhülle
  - Sanitär einschliesslich Rohr- und Werkleitungen

- Heizung
  - Klima/Kälte
  - Lüftung.
- i) Parks und Gärten (Errichtung und Unterhaltung), Pflanzstätten und Baumzucht, inbegriffen:
- Sportplätze und Spielplätze
  - Installierung von vorgefertigten Swimmingpools
  - Integrierte Beregnung
  - Park und Gartenarbeiten, die ausserhalb von Gartencentern durchgeführt werden.
- j) Marmor-und Bildhauerarbeiten.
- k) Andere Arbeiten.

## **Art. 2 Räumlicher Geltungsbereich**

- 1 Der KVP gilt für sämtliche Betriebe und Betriebsteile, die im jeweiligen Gebiet der nachstehend aufgeführten Kantone folgende Arbeiten gemäss Artikel 1 verrichten:
- a) Kanton Freiburg:
- Schreinerei, Zimmerei und Möbelschreinerei
  - Möbelfabrikation
  - Gipserei und Malerei
  - Glaserei und technische Glaserei
  - Plattenleger
  - Bodenleger und Parkettleger.
- b) Kanton Jura und Berner Jura:
- Schreinerei, Zimmerei und Möbelschreinerei
  - Glaserei und technische Glaserei
  - Bodenleger und Parkettleger.
- c) Kanton Neuenburg:
- Schreinerei, Zimmerei und Möbelschreinerei
  - Gipserei und Malerei
  - Glaserei und technische Glaserei
  - Bodenleger und Parkettleger
  - Marmor-und Bildhauerarbeiten.
- d) Kanton Wallis:
- Schreinerei, Möbelschreinerei und Zimmerei
  - Gipserei und Malerei
  - Glaserei/technische Glaserei
  - Bodenleger und Parkettleger.

- e) Kanton Waadt:
- Schreinerei, Zimmerei und Möbelschreinerei
  - Gipserei und Malerei
  - Glaserei und technische Glaserei
  - Plattenlegerarbeiten
  - Bodenleger und Parkettleger
  - Andere Arbeiten: Verglasung (Spiegelherstellung), Asphaltierung, Abdichtungen und Spezialarbeiten mit Kunstharzen.
- f) Genf:
- Schreinerei, Zimmerei und Möbelschreinerei
  - Gipserei und Malerei
  - Glaserei und technische Glaserei
  - Dachdeckerei
  - Plattenleger
  - Parks und Gärten (Errichtung und Unterhaltung), Pflanzstätten und Baumzucht
  - Bodenleger und Parkettleger
  - Marmor- und Bildhauerarbeiten
  - Andere Arbeiten : Verglasung (Spiegelherstellung); Dichtung; Innendekoration und Stoffnäharbeiten; Einrahmungen; Storenreparatur; Innenbekleidungen.
- g) Basel-Land:
- Plattenlegerarbeiten
  - Gipserei und Malerei.
- h) Basel-Stadt:
- Gipserei und Malerei
  - Glaserei und technische Glaserei
  - Plattenlegerarbeiten
  - Dachdeckerei
  - Bodenleger und Parkettleger
  - Andere Arbeiten: Verglasung (Spiegelherstellung); Herstellung und Montage von Kunststoffdächern; Naturstein- und Bildhauerarbeiten; Linoleum- und Spezialbodenarbeiten.
- i) Tessin:
- Plattenlegerarbeiten
  - Bodenleger und Parkettleger
  - Gebäudetechnik: Spenglerei/ Gebäuderhülle; Sanitär; Heizung; Klima/Kälte; Lüftung
  - Andere Arbeiten: Gipserei, Herstellung und Montage von Kunststoffdächern.

2 Die Parteien des vorliegenden Vertrags können den Beitritt zum KVP mit anderen Arbeitgeberverbänden der im Art 1 genannten Berufe vereinbaren. Diese Verbände können national, regional oder kantonal organisiert sein.

3 Betriebe, die nicht in den Geltungsbereich des GAV des Ausbaugewerbes der Westschweiz fallen, können sich mit Zustimmung der Vertragsparteien dem KVP ausschliessen. Der Anschluss muss für die Dauer von mindestens zehn Jahren erklärt werden.

### **Art. 3 Persönlicher Geltungsbereich**

- 1 Der vorliegende Kollektivvertrag gilt für die in den Betrieben nach Artikel 1 beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (miteingeschlossen sind Vorarbeiter und Werkmeister) und dies unabhängig von der Art der Entlohnung.
- 2 Ausgenommen sind die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die ausschliesslich im technischen und kaufmännischen Bereich des Betriebes tätig sind und die Lehrlinge.

### **Art. 4 Waadtländer Lösung**

Der KVP gilt nicht für Betriebe, die der „Caisse de retraite professionnelle de l'industrie vaudoise de la construction“ (règlement du fonds de la rente transitoire) angeschlossen sind, solange diese Leistungen vorsieht, die denjenigen des KVP mindestens gleichwertig sind.

### **Art. 5 Allgemeinverbindlicherklärung**

Die Parteien reichen unverzüglich nach Abschluss des KVP das Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung ein. Sie setzen sich mit Nachdruck dafür ein, dass diese so schnell wie möglich vorliegt.

## **3. Finanzierung**

### **Art. 6 Herkunft der Geldmitteln**

- 1 Die Mitteln zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung werden grundsätzlich durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, durch Zuwendungen Dritter sowie durch Erträge des Stiftungsvermögens geüfnet.
- 2 Für die Finanzierung gilt das Rentenwert-Umlageverfahren. Aus den Beiträgen dürfen nebst angemessenen Reserven lediglich die in den entsprechenden Zeitperioden zugesprochenen Überbrückungsrenten und zu erwartenden Härtefall-Leistungen finanziert werden.
- 3 Das Stiftungsreglement regelt das Controlling und das Verfahren zur Sicherung des Finanzbedarfs.

### **Art. 7 Beiträge**

- 1 Der Beitrag des Arbeitnehmers beträgt 0.9 % des massgeblichen Lohnes. Der Beitrag wird monatlich vom Lohn abgezogen, soweit der Beitrag nicht anderweitig erhoben wird.
- 2 Der Beitrag des Arbeitgebers beträgt 0.9 % des massgeblichen Lohnes.
- 3 Der massgebliche Lohn ist der AHV Lohn.

### **Art. 7<sup>bis</sup> Beiträge (Gipserei und Malerei in Basel-Land)**

1. Der Beitrag des Arbeitnehmers beträgt in der Gipserei und Malerei im Kanton Basel-Land 1 % des massgeblichen Lohns in den drei ersten Jahren. Ab dem vierten Jahr beträgt der Beitrag 0.9 %.
2. Der Beitrag des Arbeitgebers beträgt in der Gipserei und Malerei im Kanton Basel-Land 1 % des massgeblichen Lohns in den drei ersten Jahren. Ab dem vierten Jahr beträgt der Beitrag 0.9 %.
3. Der massgebliche Lohn ist der AHV Lohn.

### **Art. 8 Modalitäten und Erhebung**

1 Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung RESOR oder deren Inkassoorganen die gesamten Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

2 Das Stiftungsreglement bestimmt die Einzelheiten der Bezugsmodalitäten.

### **Art. 9 Versicherungstechnische Überprüfung (Controlling)**

Zur Sicherstellung einer geordneten finanziellen Entwicklung gelten folgende Grundregeln des Controlling:

- a) Über die Mitarbeiterkategorien sind genaue Statistiken zu erarbeiten und zu führen, insbesondere unter Berücksichtigung von Invalidität und Mortalität.
- b) Der Finanzfluss ist permanent und systematisch zu überwachen und die sich aufdrängenden Massnahmen sind bei den Gründerverbänden bzw. den Parteien des KVP zu beantragen.
- c) Das Controlling muss unterstützt und begleitet durch die vom Stiftungsrat eingesetzten externen Experten, spätestens bis Ende Juni des Vorjahres Grundlagen liefern, damit die Stiftung Beschlüsse zum Leistungsplan fällen kann.

### **Art. 10 Änderungen der Beiträge und/oder der Leistungen**

1 Die Parteien des KVP verpflichten sich, die in Art. 12 und 13 vorgesehenen Leistungen und die in Art. 14 statuierten Bedingungen neu zu verhandeln.

2 Änderungen treten spätestens sechs Monate nach ihrem Beschluss durch die Vertragsparteien in Kraft.

## **4. Leistungen**

### **Art. 11 Grundsatz**

Es werden Leistungen erbracht, welche drei Jahre vor dem ordentlichen AHV-Alter die Pensionierung ermöglichen und deren Konsequenzen finanziell abfedern.

## **Art. 12 Art der Leistungen**

Es werden ausschliesslich die folgenden Leistungen erbracht:

- a) Überbrückungsrenten;
- b) Ersatz von Altersgutschriften BVG;
- c) Ersatzleistungen im Härtefall.

## **Art. 13 Überbrückungsrente**

1 Der Arbeitnehmer kann eine Überbrückungsrente beanspruchen, wenn er kumulativ

- a) nicht mehr als 3 Jahre vom ordentlichen Rücktrittsalter der AHV entfernt ist;
- b) während mindestens 20 Jahren in einem Betrieb gemäss dem Geltungsbereich des KVP gearbeitet hat, wobei davon vor Leistungsbezug mindestens während 10 Jahren ohne Unterbruch;
- c) die Erwerbstätigkeit unter Vorbehalt von Art. 14 definitiv aufgibt.

2 Erfüllt der Arbeitnehmer die Anstellungsvoraussetzungen (Abs. 1 Bst. b dieses Artikels) nicht ganz, kann er seinen Anspruch auf eine anteilmässig reduzierte Überbrückungsrente geltend machen, wenn er während mindestens 10 Jahren innerhalb der letzten 20 Jahre in einem dem KVP unterstellten Betrieb gearbeitet hat, wobei er vor dem Leistungsbezug ununterbrochen während 10 Jahren gearbeitet haben muss.

## **Art. 14 Erlaubte Tätigkeiten**

1 Dem Leistungsempfänger im Sinne dieses KVP sind jegliche Tätigkeiten für Dritte untersagt, welche unter den Anwendungsbereich des vorliegenden KVP fallen.

2 Ohne Kürzung der Überbrückungsrente kann er eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit mit einem maximalen Jahreseinkommen von Fr. 7'200.-- ausüben,

3 Der Versicherte, welcher eine reduzierte Rente oder eine Teilrente bezieht, kann eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, sofern die Gesamtheit seines Einkommens den Betrag der maximalen Überbrückungsrente mit Zuschlag des in Abs. 2 genannten Betrages nicht übersteigt.

## **Art. 15 Ordentliche Überbrückungsrente**

1 Die ordentliche Überbrückungsrente besteht aus:

75 % des vertraglich vereinbarten, durchschnittlichen Jahreslohnes ohne Zulagen, Überstundenentschädigung, etc. (Rentenbasislohn).

2 Die Überbrückungsrente darf jedoch die folgenden Schwellen nicht unter- oder überschreiten:

- a) 75 % des Rentenbasislohnes, jedoch mindestens Fr. 3'800.- pro Monat.
- b) 75 % des Rentenbasislohnes, jedoch höchstens Fr. 4'800.- pro Monat.

3 Das Reglement der Stiftung RESOR regelt das Vorgehen, wenn der Jahreslohn in den letzten drei Jahren erheblichen Schwankungen unterlag.

### **Art. 16 Gekürzte Überbrückungsrente**

1 Erhält eine um 1/20 pro fehlendem Jahr gekürzte Überbrückungsrente, wer erfüllt die Voraussetzungen von Art. 13 Abs. 2.

2 Bei Personen, die wegen einer saisonalen Anstellung, wegen verschiedener Funktionen im Betrieb gemäss Geltungsbereich KVP pro Kalenderjahr eine dem KVP unterstellte Tätigkeit von weniger als 100 % leisten und bei teilzeitangestellten Personen werden die Leistungen gekürzt. Die Summe aller vorangehenden Leistungen, diejenigen der Kasse eingeschlossen, darf jedoch die Höchstrente, auf die der Arbeitnehmer bei einer 100 % - Anstellung einen Anspruch hätte, nicht übersteigen. Die Kasse ist befugt, die Leistungen entsprechend zu kürzen.

3 Bezieht der verunfallte oder kranke Versicherte Leistungen der Krankenversicherung für Lohnausfall, von der Invalidenversicherung oder von der Unfallversicherung, hat er lediglich für die verbleibende Arbeitsfähigkeit einen Anspruch auf Leistungen wegen vorzeitiger Pensionierung.

### **Art. 17 Subsidiarität**

Die Überbrückungsrenten können gekürzt werden, wenn sie mit anderen vertraglichen oder gesetzlichen Leistungen zusammenkommen. Das Stiftungsreglement bestimmt die Einzelheiten der Koordination.

### **Art. 18 Ausgleich der BVG-Altersgutschriften**

Die Stiftung RESOR (Art. 22) übernimmt während der Zeitspanne der Rentenauszahlung die Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung. Dieser Betrag darf 10 % des für die Bestimmung der Übergangsrente für die vorzeitige Pensionierung massgeblichen Rentenbasislohnes nicht überschreiten und ebenfalls nicht höher als 10 % des von der Vorsorgeeinrichtung versicherten Einkommens sein.

### **Art. 19 Beibehaltung des Anschlusses zur beruflichen Vorsorgeeinrichtung**

1 Der Rentenberechtigte hat der Stiftung anzugeben, ob er in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben kann oder ob er sich bei der Auffangeinrichtung BVG oder einer anderen Freizügigkeitseinrichtung weiterversichert.

2 Die Sozialpartner verpflichten sich, bei den Versicherungen für den Fortbestand des Anschlusses zur beruflichen Vorsorgeeinrichtung im Zeitpunkt des Rentenbezugs zu intervenieren.

3 Die beruflichen Vorsorgeeinrichtungen der Vertragsparteien des vorliegenden KVP garantieren in allen Fällen den Fortbestand des Anschlusses an eine berufliche Vorsorgeeinrichtung.



## **Art. 20 Ersatzleistungen im Härtefall**

1 Der Stiftungsrat kann den Arbeitnehmern im Härtefall Ersatzleistungen zusprechen, welche unfreiwillig und auf endgültige Weise aus dem Ausbaugewerbe ausgeschieden sind (z.B. bei Konkurs des Arbeitgebers, Kündigung, Arbeitsunfähigkeitsentscheid der SUVA oder des Versicherers bei Ausfall im Krankheitsfall).

2 Die Ausrichtung der Härtefallersatzleistung schliesst jede weitere Leistung der Stiftung RESOR aus.

## **Art. 21 Gesuchsverfahren und Kontrolle**

1 Zum Erhalt der Leistungen hat der Anspruchsberechtigte ein Gesuch zu stellen und seine Berechtigung glaubhaft zu machen.

2 Leistungen, welche von der Stiftung RESOR ausbezahlt worden sind, ohne dass dazu ein Anspruch nach vorliegendem Kollektivvertrag bestanden hat, sind zurückzuerstatten.

3 Das Reglement der Stiftung regelt die Einzelheiten.

## **5. Vollzug**

### **Art. 22 Stiftung RESOR**

1 Die Parteien vereinbaren die gemeinsame Durchführung im Sinne von Art. 357b Obligationenrecht.

2 Sie gründen zu diesem Zweck die „Fondation pour la retraite anticipée en faveur des métiers du second œuvre romand“ (RESOR) mit dem Zweck, den vorliegenden KVP zu vollziehen und vollziehen zu lassen und übertragen ihr alle dazu notwendigen Rechte.

3 Die Stiftung kann Kontroll- und Inkassoaktivitäten Dritten übertragen, namentlich den paritätischen Berufskommissionen, welche für die Kontrolle des GAV des Ausbaugewerbes der Westschweiz gebildet wurden.

4 Die Vollzugsorgane des GAV des Ausbaugewerbes der Westschweiz und diejenigen des Baugewerbes von Genf melden der Stiftung RESOR unaufgefordert und unverzüglich alle Verfehlungen gegen die vorliegende Konvention, die sie im Rahmen der Vollzugskontrolle der Gesamtarbeitsverträge feststellen.

### **Art. 23 Stiftungsrat**

1 Der Stiftungsrat ist für die Verwaltung verantwortlich.

2 Dem Stiftungsrat obliegt die Verantwortung für die Kontrolltätigkeiten. Er kann diese Kontrolle fachkundigen Gremien übertragen.

3 Der Stiftungsrat erlässt die für die Umsetzung notwendigen Reglemente. Er hört vor der Beschlussfassung die Vertragsparteien an. Das Reglement RESOR (Règlement relatif aux prestations et aux cotisations de la fondation pour la retraite anticipée dans le second œuvre romand) kann nur mit Zustimmung der Vertragsparteien geändert werden.

4 Das Regelement kann die Einzelheiten betreffend Beitragseinzug, die Leistungsvoraussetzungen und die Leistungsausrichtungen genauer festlegen.

#### **Art. 24 Sanktionen im Falle der Verletzung des Kollektivvertrages**

1 Verletzungen von Pflichten aus diesem Kollektivvertrag können durch die Vollzugsorgane mit Konventionalstrafen von bis zu Fr. 20'000.-- geahndet werden. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

2 Vertragsverletzungen, die darin bestehen, dass keine oder ungenügende Beiträge abgerechnet wurden, können mit einer Konventionalstrafe bis zur doppelten Höhe der fehlenden Beiträge geahndet werden.

3 Die Fehlbaren tragen die Kontroll- und Verfahrenskosten.

4 Die Höhe der Konventionalstrafe wird in Anlehnung an die Bestimmungen über die Vertragsbussen der westschweizerischen paritätischen Berufskommission des Ausbaugewerbes festgelegt.

5 Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet in keinem Fall von der Pflicht zur Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen.

6 Die Konventionalstrafen dienen der Kostendeckung.

#### **Art. 25 Gerichtliche Zuständigkeit**

1 Für Auslegungsfragen des KVP ist die westschweizerische paritätische Berufskommission des Ausbaugewerbes zuständig.

2 Im Falle von Abweichungen zwischen der französischen und der deutschen Fassung der vorliegenden Konvention gilt der französische Wortlaut.

### **6. Übergangsbestimmungen**

#### **Art. 26 Zahlung der Leistungen**

Die erste Zahlung der vorgesehenen Leistungen erfolgt 6 Monate nach dem in Art. 28 nachfolgend bestimmten Inkrafttreten des KVP.

#### **Art. 26<sup>bis</sup> Zahlung der Leistungen (Gebäudetechnik im Kanton Tessin)**

Die erste Zahlung der Leistungen in der Gebäudetechnik im Kanton Tessin beginnt 9 Monate nach dem Anfang der Zahlung der Beiträge frühestens aber am 01. Oktober 2010.

#### **Art. 26<sup>ter</sup> Zahlung der Leistungen (Parkanlagen und Gärten im Kanton Genf)**

Die erste Zahlung der Leistungen für die Arbeiten in den Parkanlagen und Gärten in Genf beginnt 6 Monate nach dem Anfang der Zahlung der Beiträge, frühestens aber am 01. Januar 2011.

**Art. 26<sup>quater</sup> Zahlung der Leistungen (Gipserei und Malerei im Kanton Basel-Land)**

Die erste Zahlung der Leistungen in der Gipserei und Malerei im Kanton Basel-Land beginnt 6 Monate nach dem Anfang der Zahlung der Beiträge, frühestens aber am 1. July 2012.

**7. Schlussbestimmungen****Art. 27 Änderung gesetzlicher Vorschriften**

Bei Änderungen gesetzlicher Bestimmungen, die Auswirkungen auf den vorliegenden Kollektivvertrag haben, verhandeln die Vertragsparteien rechtzeitig über die notwendigen Anpassungen.

**Art. 28 Inkrafttreten und Dauer der Konvention**

1 Der KVP ist ab der Allgemeinverbindlicherklärung, jedoch spätestens am 1. Januar 2004 in Kraft eingetreten.

2 Der KVP wird für eine unbeschränkte Dauer abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist mit eingeschriebenem Brief jährlich auf den 30. Juni von den Vertragsparteien gekündigt werden, erstmals auf den 30. Juni 2013.

*Freiburg, den 2. Juni 2003*

*Verändert in Le Mont-sur-Lausanne, den 1. Oktober 2010*

*Verändert in Basel, den 16. Septembre 2011*